



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 12/2021  
15. März 2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

- Allgemeinverfügung gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zz. gültigen Fassung 2

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## Allgemeinverfügung

gemäß § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der zz. gültigen Fassung

### I.

#### Für das Gebiet der Stadt Wuppertal wird angeordnet:

Die Frist für das Erlöschen der folgenden gewerberechtlichen Erlaubnisse wegen Nichtausübung des Betriebes wird **bis zum 31.07.2022** verlängert:

- a) Erlaubnisse für Gaststätten gemäß § 2 des Gaststättengesetzes (GastG)
- b) Erlaubnisse zur Zurschaustellung von Personen gemäß § 33a der Gewerbeordnung (GewO)
- c) Erlaubnisse für Prostitutionsbetriebe gemäß § 12 des Prostituiertenschutzgesetzes (ProstSchG)

### II.

#### Begründung

Gemäß § 8 Abs. 1 GastG, § 49 Abs. 2 GewO und § 22 Satz 1 ProstSchG erlöschen die dort genannten Erlaubnisse, wenn der Inhaber den Betrieb nicht innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Erlaubnis begonnen oder seit einem Jahr nicht mehr ausgeübt hat. Nach § 8 Satz 2 GastG, § 49 Abs. 3 GewO und § 22 Satz 2 ProstSchG können die Fristen verlängert werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. In den mit dem Infektionsgeschehen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 einhergehenden rechtlichen und tatsächlichen Einschränkungen beim Betrieb der genannten Gewerbe liegt ein wichtiger Grund für eine Fristenverlängerung bis zum 31. Juli 2022 vor.

### III.

#### Ihre Rechte

Gegen diese Verfügung können Sie Klage erheben:

Wie?	Schriftlich oder mündlich zur Niederschrift. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person
------	---

	<p>signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).</p> <p><i>Zur Niederschrift bedeutet, dass Sie beim Verwaltungsgericht persönlich erscheinen und erklären, dass Sie Klage erheben möchten. Der Urkundsbeamte oder die Urkundsbeamtin verfasst dann die Niederschrift nach Ihren Angaben.</i></p>	
	<p>Die Klage muss enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Name der Person, die Klage erhebt</li><li>- Name der Behörde, die den Bescheid erlassen hat (Stadt Wuppertal)</li><li>- Angaben zur behördlichen Entscheidung, gegen die Klage eingereicht wird</li></ul>	<p>Die Klage soll enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- den Bescheid, gegen den Sie Klage erheben (Original oder Kopie)</li><li>- Angaben zum Ziel der Klage</li><li>- Tatsachen und Beweismittel, auf die Sie Ihre Klage stützen</li></ul>
Wann?	<p>Innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen das Schreiben zugestellt wurde.</p> <p><i>Beachten Sie, dass Ihre Klage innerhalb der Monatsfrist bei Gericht angekommen sein muss.</i></p>	
Wo?	<p>Beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf</p>	

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite [www.justiz.de](http://www.justiz.de).

Sie können auch eine andere Person bevollmächtigen, für Sie Klage zu erheben. Aber auch diese Person muss die Klage innerhalb eines Monats einlegen. Wird diese Frist nicht eingehalten, geht dies zu Ihren Lasten.



Uwe Schneidewind  
Oberbürgermeister

**Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

**Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

**Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle  
2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO